

Grundsatzklärung

1 Geltungsbereich und internationale Standards

Wir, die Walbusch Walter Busch GmbH & Co. KG (im Folgenden als „Walbusch“ bezeichnet) sind uns unserer Verantwortung Mensch und Natur gegenüber bewusst. Unsere ökonomischen Ziele als Mode- und Einzelhandelsunternehmen halten wir für untrennbar von unserer gesellschaftlichen Verantwortung und betrachten soziales Engagement als Teil unserer Unternehmensphilosophie.

Auf dieser Basis haben wir die vorliegenden Grundsätze zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte entwickelt. Sie gelten für alle Mitarbeitenden der Walbusch-Gruppe. Ebenso erwarten wir von unseren unmittelbaren, global agierenden Geschäftspartnern, dass sie bei ihren täglichen Entscheidungen die in dieser Erklärung genannten Grundsätze einhalten. Unsere Grundsätze orientieren sich an folgenden international gültigen Standards und Richtlinien:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UDHR – Universal Declaration of Human Rights)
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGPs – United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights)
- Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO – Conventions and Recommendations of the International Labour Organization)
- Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten
- Minimata Übereinkommen
- Stockholmer Übereinkommen
- Basler Übereinkommen

Als Mitglied von amfori haben wir uns zudem dem Verhaltenskodex von amfori BSCI (= amfori Business Social Compliance Initiative) verpflichtet.

2 Unser Konzept für Menschenrechte und Umweltschutz

Die vorliegende Grundsatzklärung ist für uns ein wichtiger Baustein zur Wahrung der Menschenrechte sowie zur Einhaltung von Umweltstandards. Die konkret formulierten Grundsätze helfen uns bei unserer täglichen Arbeit, insbesondere bei der Auswahl unserer Geschäftspartner und der Entwicklung gemeinsamer Werte. Auf ihnen basierend identifizieren wir Risiken unserer unternehmerischen Aktivitäten, entwickeln Maßnahmen zur Prävention und Bewältigung von Risiken und sorgen damit für die Weiterentwicklung nachhaltigen Wirtschaftens.

2.1 Geltende Grundsätze

Von den eigenen Mitarbeitenden und Geschäftspartnern erwartet Walbusch, dass sie bei ihren täglichen Entscheidungen die folgenden Grundsätze zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte einhalten:

- **Respekt vor Vereinigungsfreiheit.** Die Wahrung der Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen.
- **Gegen Diskriminierung.** Das Ablehnen jeglicher Form der Diskriminierung am Arbeitsplatz.
- **Faire Vergütung.** Die Zahlung gerechter Löhne und Gehälter.
- **Angemessene Arbeitszeiten.** Die Einhaltung gesetzlicher Arbeitszeiten und regelmäßiger Erholungsphasen.
- **Sichere Arbeitsbedingungen.** Die Gewährleistung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen und höchster Standards der Arbeitssicherheit.
- **Schutz junger Arbeitnehmer.** Das Verbot von Kinderarbeit und der Schutz insbesondere junger Arbeitnehmer.
- **Freiwillige Beschäftigung.** Die Sicherstellung fairer und freiwilliger Beschäftigungsverhältnisse.
- **Engagement für den Umweltschutz.** Die Förderung von Umweltschutzmaßnahmen.
- **Ethisches Geschäftsverhalten.** Die Verpflichtung zu einem ethischen Geschäftsverhalten.

Unsere geltenden Grundsätze sind im Mitarbeiter-Verhaltenskodex und Lieferanten-Verhaltenskodex für Handelswarelieferanten sowie in den allgemeinen Einkaufsbedingungen (kurz: AEB) festgehalten. Die AEB werden in allen Aufträgen für Handelswaren rechtswirksam einbezogen und nehmen u.a. Bezug auf den Lieferanten-Verhaltenskodex.

Darüber hinaus bilden weitere bindende Richtlinien die Grundlage für verantwortungsvolles Handeln, bspw. das Merkblatt zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) als Teil des Arbeitsvertrages aller Mitarbeitenden oder die Restricted Substances List (Textil, Schuhe, Leder), die die Einhaltung bestimmter Schadstoffgrenzwerte regelt und die alle an Walbusch gelieferten Produkte einhalten müssen.

2.2 Risikomanagement

Walbusch trägt gesellschaftliche Verantwortung und ist sich bewusst, dass die Einhaltung der Sorgfaltspflichten ein fortlaufender Prozess ist. Deshalb wurde ein Risikomanagementprozess entwickelt, der die verschiedenen Fachbereiche des Unternehmens einbindet.

Das Wissen um die tatsächlichen und potentiellen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und entlang unserer Lieferkette stellt einen wesentlichen Bestandteil unserer Sorgfaltspflicht dar. Anhand von jährlichen und anlassbezogenen Analysen werden Risiken identifiziert und priorisiert und entgegenwirkende Maßnahmen entwickelt. Ein Beschwerdemanagement, das sowohl von Mitarbeitenden als auch von externen Stakeholdern anonym genutzt werden kann, soll mögliche Lücken im System aufzeigen und die Einhaltung unserer Grundsätze sicherstellen.

2.2.1 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse im eigenen sowie im Geschäftsbereich unmittelbaren Zulieferer von Handelsware wird im Bereich Zentrale Einkaufssteuerung und Beschaffung durchgeführt, in dem das Thema Nachhaltigkeit und CSR für Handelswaren angesiedelt ist. Die Analyse erfolgt anhand der Daten aus der unternehmensinternen Lieferantendatenbank sowie verschiedenen Branchen- und Länderindizes (Amfori BSCI countries risk classification 2022, MVR CSR-Risiko-Check und The World Bank „Worldwide Governance Indicators“).

Sie erfolgt jährlich zum ersten Quartal des Geschäftsjahres und im Bedarfsfall anlassbezogen. Die Risiken werden nach folgenden Punkten gewichtet: Schweregrad und Wahrscheinlichkeit des Schadens, Art und Umfang der Geschäftstätigkeit sowie unser Einflussvermögen auf die Geschäftspartner. Dabei werden auch Maßnahmen berücksichtigt, die bereits zur Sicherstellung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Anforderungen implementiert wurden.

Priorisierte Risiken im eigenen Geschäftsbereich sind Diskriminierung und unzureichender Arbeitsschutz.

Priorisierte Risiken bei den direkten Zulieferern für Handelsware sind Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Diskriminierung.

Für die priorisierten Risiken werden Maßnahmenempfehlungen entwickelt und mit den zuständigen Bereichen validiert. Die finalen Maßnahmen werden durch die Geschäftsführung verabschiedet.

2.2.2 Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Um die von uns priorisierten Risiken im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette zu minimieren, werden folgende Präventions- und Abhilfemaßnahmen umgesetzt.

- In unserem unternehmenseigenen Lernportal stehen allen Mitarbeitenden Schulungen und Lerninhalte zum Themenkomplex zur Verfügung. Dieses dauerhafte Angebot sensibilisiert für die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten und hilft diese konsequent umzusetzen. Das Schulungsangebot, bestehend aus verpflichtenden und freiwilligen Kursen, wird kontinuierlich ausgebaut.
- Die in Abschnitt 2.1 erwähnten AEB werden in allen Aufträgen für Handelswaren rechtswirksam einbezogen. Handelswarezulieferer werden insbesondere dazu verpflichtet, arbeits- und umweltrechtliche Vorschriften einzuhalten sowie faire und sichere Arbeitsbedingungen für alle am Produktionsprozess beteiligten Arbeitnehmenden zu gewährleisten.
- Zudem müssen neue Handelswarenlieferanten Informationen zu ihren Aktivitäten hinsichtlich der Einhaltung von Sozialstandards einreichen.
- Als weitere Maßnahme wurde mit dem systematischen Ausbau des Risikomanagements für alle Lieferanten (Handelswaren und Nicht-Handelswaren) begonnen.
- Die Vermittlung von Wissen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Anforderungen ist eine wichtige Voraussetzung für die Umsetzung dieser. Aus diesem Grund ermöglicht Walbusch seinen Zulieferern durch die BSCI Mitgliedschaft an Schulungen zu diesen Themen teilzunehmen.

2.2.3 Beschwerdemanagement

Uns ist bewusst, dass es trotz präventiver Maßnahmen zu Verstößen gegen unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Anforderungen kommen kann. Aus diesem Grund hat Walbusch einen Beschwerdemechanismus eingerichtet. Verstöße gegen Gesetze und interne Richtlinien im eigenen Geschäftsbereich bzw. entlang der Lieferkette sowie Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken können anonym oder auf Wunsch auch namentlich abgegeben werden. Alle eingehenden Beschwerden werden streng vertraulich behandelt.

Der Melde- und Untersuchungsprozess ist in der dazugehörigen [Verfahrensordnung](#) detailliert beschrieben. [Hier](#) kommen sie direkt zum Beschwerdemechanismus der Walbusch-Gruppe.

2.2.4 Wirksamkeitskontrolle und Weiterentwicklung

Das Beschwerdesystem sowie die von uns entwickelten Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden jährlich und anlassbezogen mit Hilfe der dafür definierten Kriterien überprüft. Diese Prüfung, als Teil unseres kontinuierlichen Verbesserungsprozesses, soll regelmäßig und iterativ stattfinden, um auf sich verändernde Bedingungen reagieren zu können.

3 Verankerung im Unternehmen

3.1 Verantwortlichkeiten

Für die Umsetzung und Einhaltung der Grundsatzerklärung sind unsere Geschäftsführer verantwortlich.

Zur Überwachung der Umsetzung der menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten und deren Verankerung in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen hat Walbusch eine Menschenrechtsbeauftragte ernannt. Diese berichtet regelmäßig an die Geschäftsführung.

Für die Durchführung der Präventionsmaßnahmen sind die jeweiligen Fachbereiche zuständig mit der Unterstützung der Corporate Social Responsibility Managerin und der Menschenrechtsbeauftragten.

In jedem Fachbereich gibt es eine zuständige Person zur Koordination von Nachhaltigkeitsmaßnahmen, zur Entwicklung der bereichsinternen Nachhaltigkeitsstrategie und zur Rückinformation hinsichtlich des Umsetzungsstandes an die Menschenrechtsbeauftragte.

3.2 Aktualisierung

Die Grundsatzerklärung wird jährlich und anlassbezogen geprüft und ggf. angepasst.

3.3 Berichterstattung

Walbusch kommt seiner Dokumentationspflicht nach.

Zum Umsetzungsstand der Sorgfaltspflichten berichtet Walbusch ab 2025 jährlich.

Solingen, 20.12.2024



Christian Busch



Marcus Leber



Frank Reuber